

Richtlinie des Landkreises Oberhavel über die Gewährung von Nebenkosten für stationäre Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (Nebenkostenrichtlinie SGB VIII)

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle

- 1.1. Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3 SGB VIII),
- 1.2. gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
- 1.3. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII),
- 1.4. Hilfe zur Erziehung
 - in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) sowie
 - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erfolgt
 - in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
- 1.5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII),
- 1.6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese den in den Nummern 1.4 bis 1.5 genannten Leistungen entspricht, sowie
- 1.7. Unterbringungen bei vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII

sofern der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der Jugendhilfe nach § 78 e Absatz 1 SGB VIII örtlich zuständig, die Nebenleistung nicht bereits Bestandteil des nach § 78 a ff SGB VIII vereinbarten Leistungsentgelts oder ein anderer Leistungsträger nicht vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist. Die Anträge an die entsprechenden Leistungsträger sind vorrangig zu stellen.

2. Definition Nebenleistung

Nebenleistungen sind regelmäßig, unregelmäßig wiederkehrende oder einmalige Bedarfe sowie einmalige Beihilfen und Zuschüsse zur Deckung des Unterhalts nach § 39 SGB VIII oder § 40 SGB VIII für stationäre Jugendhilfeleistungen, sofern diese nicht im vereinbarten Kostensatz enthalten sind.

3. Anspruchsberechtigte

Die Anspruchsberechtigten entsprechen denen der unter 1. aufgeführten Hilfearten des SGB VIII. In der Regel soll die Berechtigung zur Antragstellung, zur Entgegennahme und zu Verwendung der Beihilfen und Zuschüsse auf den leistungserbringenden freien Träger der Jugendhilfe durch Bevollmächtigung übergehen.

4. Zahlungsempfänger

Die Zahlung erfolgt in der Regel an den freien Träger der Jugendhilfe, der die stationäre Leistung erbringt. Dieser überwacht die zweckgemäße Verwendung. Die Überweisung einer berechtigten Nebenleistung erfolgt nach Rechnungslegung mit dem nächsten Zahllauf an den Einrichtungsträger.

5. Regelmäßig wiederkehrende Bedarfe

Die Zahlung der regelmäßigen Bedarfe erfolgt in der Regel monatlich auf der Grundlage der Rechnungslegung für den Einzelfall.

5.1. Barbetrag

Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) werden entsprechend der Landesempfehlung vom 24.07.2019 übernommen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung werden für nachfolgenden Altersgruppen in Höhe nachfolgender Prozentsätzen der Regelbedarfsstufe 1 der "Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Sozialgesetzbuches maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung für das Jahr 2019)" gerundet auf volle Eurobeträge wie folgt gewährt:

Alter	Altersstaffelung	Barbetrag in € (Stand 2020)	Prozentualer Anteil von 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII
6 Jahre	im 7. Lebensjahr	9	Besitzstands- wahrung bis zur Erreichung des Barbetrages von 9 € infolge der Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 1 danach Anwendung der Landesregelung
16 Jahre bei Nichterfüllung der Schulpflicht- oder Ausbildungspflicht	im 17. Lebensjahr bei Nichterfüllung der Schulpflicht- oder Ausbildungspflicht	62	53 %
17 Jahr bei Nichterfüllung der Schulpflicht- oder Ausbildungspflicht	im 18. Lebensjahr bei Nichterfüllung der Schulpflicht- oder Ausbildungspflicht	65	56 %
Volljährige bei Nichterfüllung der Schulpflicht- oder Ausbildungspflicht		70	60%

Die Erfüllung der Schulpflicht wird im Regelfall mit Schulbescheinigung oder andere geeignete Bescheinigungen nachgewiesen. Bei Nichtbesuch von Schule oder Ausbildung entscheidet im Einzelfall der leistungserbringende Träger, ob vergleichbare Anstrengungen des Jugendlichen oder jungen Volljährigen vorliegen, die die Zahlung des Taschengeldebtrag wie bei Erfüllung der Schul- oder rechtfertigen.

Die Barbeträge werden bei Änderung der Regelbedarfsstufenfortschreibungsverordnung fortgeschrieben und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe bekannt gegeben.

Bei der Unterbringung nach §§ 42 und 42a wird das Taschengeld ausschließlich kalendertäglich ausgezahlt.

Die weiteren Auszahlungsmodalitäten werden durch den leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe in Anlehnung an die Landesempfehlung umgesetzt.

5.2. Kostenpauschale

Regelmäßige Beihilfe für Bekleidung, und Zuschüsse für Geburtstage und Weihnachten werden in Höhe von 1,49 €/Belegungstag gewährt.

Die Kostenpauschale ermittelt sich wie folgt:

1,30 € Bekleidungsgeld/täglich

0,19 € Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe

6. Unregelmäßig wiederkehrende Bedarfe

Die nachfolgend aufgeführten Nebenleistungen sind bei Antragerfordernis in der Regel vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Für Nebenleistungen mit Abrechnungserfordernis erfolgt die Abrechnung unter Vorlage von Nachweisen (Abrechnung der Belege) innerhalb einer Frist von längstens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme.

Bezeichnung der Beihilfe / des Zuschusses	Antragserfordernis	Höhe der Beihilfe / des Zuschusses	Abrechnung mit Nachweiseinbringung
<p>6.1. Erstausrüstung für Bekleidung: Die Erstausrüstungsbeihilfe kann in der Regel in einem Zeitraum von 8 Wochen nach Aufnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe beantragt werden und beträgt:</p> <p>1. - 6. Lebensjahr in der Regel</p> <p>7. - 14. Lebensjahr in der Regel</p> <p>ab 15. Lebensjahr in der Regel</p> <p>Die Pauschalen gelten auch bei Einrichtungswechsel.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>	<p>218 €</p> <p>261 €</p> <p>300 €</p>	<p>nein</p> <p>nein</p> <p>nein</p>
<p>6.2. Zuschüsse für wichtige persönlichen Anlässen:</p> <p>Einschulung</p> <p>religiöse Initiationsfeiern (Taufe, Konfirmation, etc.) Jugendfeier, Schulabschlussfeier oder ähnliche Anlässe</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>	<p>bis zu 150</p> <p>bis zu 200 €</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>

<p>6.3. Heimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen:</p>			
<p>a) Kosten für Heimfahrten werden entsprechend des Hilfeplans für die jeweils kostengünstigste und zumutbare Variante in der Regel für bis zu 2 Heimfahrten monatlich zu den Eltern übernommen. Darüber hinausgehende Heimfahrten müssen im Hilfeplanverfahren festgelegt sein.</p>	nein	kostengünstigste Variante	ja
<p>b) Fahrten zu Familienangehörigen oder zu sonstigen engen Bezugspersonen</p>	ja	kostengünstigste Variante	ja
<p>c) Kosten für eine notwendige Begleitperson für die kostengünstigste und zumutbare Variante werden nur erstattet, wenn dies im Hilfeplan festgelegt wurde.</p>	ja		ja
<p>d) Die Fahrkosten für Eltern zum Besuch ihrer Kinder in der Einrichtung in Ausübung des Umgangsrechts werden in der Regel nicht übernommen.</p>			
<p>e) Der Landkreis Oberhavel übernimmt die Unterhaltskosten für Beurlaubungen, ausgenommen derer in den elterlichen Haushalt, in Höhe der Tagessätze der aktuellen SGB II – Regelsätze. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung der Nebenleistung auf Antrag an die Personen, die die Unterhaltskosten tragen. Hierzu wird die Bestätigung der Einrichtung über die Beurlaubung vorgelegt. An-und Abreistag gelten als ein Tag.</p>	ja	SGB II – Tagessätze	nein
<p>Ist die Nutzung des ÖPNV als kostengünstigste Variante nicht zumutbar, beträgt die Pauschale in Anlehnung an das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz 0,30 € je gefahrenen km.</p>			

<p>6.4. Schülerbeförderung</p> <p>Die notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung werden für die kostengünstigste Variante übernommen. Zuvor ist die Anspruchsberechtigung gegenüber der jeweils zuständigen Behörde z. B. dem FD Schulen zu prüfen und das Ergebnis mit dem Antrag einzureichen.</p> <p>**Für die Übernahme des Eigenanteils für Schülerfahrkarten ist die Rechnungslegung entsprechenden mit Belegen die Antragstellung und Abrechnung zugleich.</p>	ja**	kostengünstigste Variante	ja
<p>6.5. Lernmittel</p> <p>Die Kosten für Lernmittel gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit des MBS (Lernmittelverordnung) werden vollständig übernommen, sofern diese nicht kostenlos zu Verfügung gestellt werden (Elternanteil).</p> <p>***Für die Übernahme des Elternanteils gemäß Lernmittelverordnung ist die Rechnungslegung mit Belegen die Antragstellung und Abrechnung zugleich.</p>	ja***	tatsächliche Höhe	ja

<p>6.6. Schulbedarf</p> <p>Für den Schulbedarfs (ausgenommen Lernmittel) wird mit Beginn des 1. Schulhalbjahres eine Pauschale in der Regel von 100 € und mit Beginn des das 2. Schulhalbjahr eine Pauschale von 50 € je Schüler gezahlt.</p> <p>Bei Erstaufnahmen zum 2. Schulhabjahr beträgt die Pauschale 100 €.</p> <p>Für Aufnahmen nach dem Beginn des jeweiligen Schulhabjahres werden die oben genannten Pauschalen in Voller Höhe gezahlt</p>	<p>nein</p> <p>nein</p> <p>ja</p>		<p>nein</p> <p>nein</p> <p>nein</p>
<p>6.7. Ferienfahrten des Trägers oder vom Träger organisierte Ferienfahrten (ausgenommen Schul- oder Kita-Fahrten)</p> <p>Als Zuschuss wird ein Pauschale von 300 € jährlich gezahlt. Die Fahrten müssen für bis 6-Jährige mindestens drei und ab 7 Jahren mindestens fünf zusammenhängenden Tagen mit Übernachtung an einem von der Einrichtung abweichenden Ort stattfinden.</p> <p>** Die Nachweiserbringung erfolgt nicht für die entstandenen Kosten sondern für die Durchführung der Ferienfahrt.</p>	<p>ja</p>	<p>300 €</p>	<p>ja**</p>
<p>6.8. Schul-, Hort- und Kita-Ausflugsfahrtenfahrten</p> <p>Kosten für Schul- Hort- und Kita-Fahrten werden in voller Höher übernommen.</p>	<p>ja</p>	<p>tatsächliche Höhe</p>	<p>ja</p>

<p>6.9. Nachhilfeunterricht</p> <p>Kosten für Nachhilfe werden für das kostengünstigste Angebot mit zumutbarer Erreichbarkeit übernommen. Dazu sind in der Regel mindestens zwei Angebote vorzulegen.</p> <p>Notwendige Fahrkosten für den ÖPNV werden für die kostengünstigste Variante erstattet. Für Fahrten mit dem PKW stehen Anteile des vereinbarten Tageskostensatzes zur Verfügung.</p>	ja	kostengünstigste Variante	ja
<p>6.10. Kosten für Arbeitsgemeinschaften oder Vereinsbeiträge und andere Hobbys, etc. werden bis in der Regel bis zu 200,00 € jährlich gewährt. Darüber hinausgehend Bedarfe müssen im Hilfeplanverfahren festgelegt werden.</p>	ja	bis zu 200 €	ja
<p>6.11. Elternbeiträge für Kindertages- und Hortbetreuung</p> <p>Die Elternbeiträge für Hilfen nach § 34 SGB VIII werden entsprechend des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg § 17 Abs. 1 in der jeweils aktuellen Fassung übernommen. Der Betreuungsvertrag und der Bescheid über Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Einrichtung müssen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorgelegt werden.</p> <p>Für andere stationäre Hilfearten und § 19 SGB VIII werden die Elternbeiträge entsprechend der Gebührenordnungen/satzungen der Kita-Träger übernommen. Der Betreuungsvertrag und der Bescheid über den Elternbeitrag müssen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorgelegt werden.</p>	ja	durchschnittlicher jährlicher Elternbeitrag	Gebührenbescheid
	ja	tatsächliche Höhe	Gebührenbescheid

6.12. Zuschuss für die Beschaffung eines Fahrrades bzw. Laufrades und Fahrradhelms	ja	bis zu 150,00 €	ja
6.13. notwendige Passbilder (kalenderjährlich) in der Regel	ja	bis zu 15,00 €	ja
6.14. Personalausweis/Reisepass (kalenderjährlich)	ja	tatsächliche Kosten	ja
6.15. Gesundheitszeugnis und Führungszeugnis	ja	tatsächliche Höhe	ja
6.16. Beihilfe zum Erwerb der Fahrerlaubnis im Einzelfall, wenn diese für die Ausbildung entsprechend des Hilfeplanes notwendig ist, in der Regel	ja	bis zu 750 €	ja
6.17. Erstausrüstungsbeihilfe für den Berufsstart für Berufsbekleidung und -ausstattung sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, in der Regel	ja	bis zu 200 €	ja
6.18. Hilfe zur Verselbstständigung in eigenen Wohnraum zur Anschaffung des Grundbedarfes als einmaliger ein Zuschuss	ja	bis zu 950,00	ja
6.19. Hilfe zur Verselbstständigung zur Anmietung von eigenem Wohnraum erfolgt bei Bedarf die Übernahme der Kosten für eine Mietkaution als Zuschuss.	ja	bis zu 3 Monatskaltmieten	Vorlage des Mietver- trages

<p>6.20. Mehrbedarfe für Schwangere</p> <p>Für werdende Mütter wird bei Vorlage der ärztlichen Bescheinigung (Schwangerschaftsausweis) ab der 12. Schwangerschaftswoche ein monatlicher Mehrbedarf von gewährt werden, in der Regel</p>	ja	50,00 € monatlich	nein
<p>6.21. Erstausstattungsbeihilfe für Schwangere für Bekleidung, in der Regel</p>	ja	bis zu 100 €	ja
<p>6.22. Beihilfe für Babyerstaussstattung für Bekleidung und Ausstattung ausgenommen nach § 19; in der Regel</p>	ja	bis zu 450,00 €	ja
<p>6.23. Beihilfe für Babyerstaussstattung für Bekleidung und Ausstattung in Einrichtungen nach § 19, in der Regel</p>	ja	bis zu 300 €	ja

9. Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Leistungen der Krankenhilfe werden gemäß § 40 SGB VIII durch den Landkreis Oberhavel für medizinisch notwendige Behandlungen übernommen. Vorrangig ist der Krankenversicherungsschutz über die Familienversicherung. Wenn das nicht möglich ist, soll die Kostenübernahme für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung erfolgen. Sofern eine solche noch nicht zu Stande gekommen ist, werden die Kosten entsprechend des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.

Für die Hausapotheke (Pflaster und Verbandsmaterial, Desinfektionsmittel, Schmerz-, und Fiebermittel, Erkältungsmittel wie Schnupfenspray, Hustensaft, Halstabletten, Magendarmmittel etc.) stehen Anteile des vereinbarten Tageskostensatzes zur Verfügung.

Darüber hinausgehende medizinisch notwendige Kosten für Zuzahlungen und Eigenbeteiligung werden auf Antrag übernommen.

Vor Beginn der Leistung ist die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse zu prüfen und ggf. ein Antrag auf Befreiung von den Zuzahlungen zu Krankenkassenleistungen zu stellen.

Der Antrag nach dieser Richtlinie ist in der Regel vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage von Nachweisen (Belege) innerhalb einer Frist von längstens **8** Wochen nach Durchführung der Maßnahme.

Beihilfen werden in der Regel in Höhe von bis zu 100,00 € jährlich für Brillen und Kontaktlinsen für Kosten die nicht von der Krankenkasse wird übernommen.

Für kieferorthopädische notwendige Behandlungen wird der Eigenanteil erstattet, wenn der Rückerstattungsanspruch gegenüber der Krankenversicherung abgetreten oder direkt durch das Jugendamt gelten gemacht wird. Private Leistungen außerhalb des Heil- und Kostenplans werden in der Regel nicht übernommen. Der von der Krankenkasse genehmigte Heil- und Kostenplan muss dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegt werden.

9. Weitere Bedarfe

Die Entscheidung über Anträge auf weitere notwendige individuelle Bedarfe erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

**Bekanntgabe der Barbeträge für das Jahr 2020 zur Richtlinie des Landkreises
 Oberhavel für Nebenkosten für stationäre Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII
 (Nebenkostenrichtlinie)**

Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) werden in Höhe von Prozentsätzen der 1. Regelbedarfsstufe nach SGB XII gerundet auf voll Eurobeträge wie folgt gewährt:

Alter	Altersstaffelung	Barbetrag in €	Prozentualer Anteil von 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII
bis 5 Jahre	bis 6. Lebensjahr	6	5 %
6 Jahre	im 7. Lebensjahr	9	Besitzstands- wahrung
7 Jahre	im 8. Lebensjahr	10	9 %
8 Jahre	im 9. Lebensjahr	14	12 %
9 Jahre	im 10. Lebensjahr	19	16 %
10 Jahre	im 11. Lebensjahr	22	19 %
11 Jahre	im 12. Lebensjahr	27	23 %
12 Jahre	im 13. Lebensjahr	30	26 %
13 Jahre	im 14. Lebensjahr	36	31 %
14 Jahre	im 15. Lebensjahr	47	40 %
15 Jahre	im 16. Lebensjahr	58	50 %
16 Jahre	im 17. Lebensjahr	70	60 %
16 Jahr*	im 17. Lebensjahr*	62	53 %
17 Jahre	im 18. Lebensjahr	80	69 %
17 Jahre *	im 18. Lebensjahr*	65	56 %
Volljährige		117	100 %
Volljährige*		70	60 %

*bei Nichterfüllung der Schulpflicht- oder Ausbildungspflicht